



Deutsches Museum



Satzung

SATZUNG

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Name, Sitz und Rechtsfähigkeit | 3 |
| § 2 | Zweck und Aufgabe | 3 |
| § 3 | Organe | 4 |
| § 4 | Das Kuratorium | 4 |
| § 5 | Aufgaben des Kuratoriums | 5 |
| § 6 | Der Verwaltungsrat | 6 |
| § 7 | Aufgaben des Verwaltungsrates | 7 |
| § 8 | Der wissenschaftliche Beirat | 8 |
| § 9 | Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates | 8 |
| § 10 | Der Generaldirektor | 9 |
| § 11 | Ehrenpräsidenten | 9 |
| § 12 | Ehrenmitglieder | 10 |
| § 13 | Ehrungen | 10 |
| § 14 | Mitglieder | 10 |
| § 15 | Vermögen, Verwaltungsgrundsätze | 11 |
| § 16 | Haushalts- und Wirtschaftsführung | 12 |
| § 17 | Satzungsänderung | 12 |
| § 18 | Inkrafttreten | 12 |

SATZUNG

Sprachform

Soweit im Folgenden weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese jeweils auch für Personen des anderen Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Das »Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik« – im Folgenden »Deutsches Museum« genannt – hat seinen Sitz in München.
- 1.2 Das Deutsche Museum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und steht unter dem Schutz und der Aufsicht der Bayerischen Staatsregierung. Die Ausübung der Staatsaufsicht regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Das Deutsche Museum verfolgt den Zweck, die historische Entwicklung der Naturwissenschaft, der Technik und der Industrie zu erforschen, deren Wechselwirkung und kulturelle Bedeutung zu zeigen und ihre wichtigsten Stufen durch belehrende und anregende Darstellungen, insbesondere aber durch hervorragende und typische Meisterwerke, zu veranschaulichen und zu dokumentieren.
- 2.2 Das Deutsche Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- 2.3 Zweck des Deutschen Museums ist die Förderung der Bildung und der Wissenschaft und Forschung. Dem Zweck des Deutschen Museums dienen vor allem:
 - 2.3.1 Sammlungen von wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten sowie von Originalen und Modellen hervorragender Werke der Technik, welche im Museum zur öffentlichen Besichtigung aufgestellt sind.

SATZUNG

- 2.3.2 Eine öffentliche Präsenzbibliothek mit wissenschaftlichem und technischem Fachschrifttum, ergänzt durch Archive und Sonder-sammlungen aus den verschiedenen Gebieten der Naturwissen-schaft, Technik und Industrie unter Berücksichtigung ihrer histori-schen Entwicklung.
- 2.3.3 Wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Vorträge, insbe-sondere des Forschungsinstituts für Technik- und Wissenschafts-geschichte.
- 2.3.4 Bildungsarbeit, wie z. B. Veranstaltung von Vorträgen, Führungen, Kursen, Symposien, Herstellung von Lehrmaterialien, unter an-de-rem durch das Kerschensteiner Kolleg.
- 2.4 Das Deutsche Museum ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Organe

Die Organe des Deutschen Museums sind:

1. das Kuratorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. der wissenschaftliche Beirat,
4. der Generaldirektor.

Die Innehabung einer Position in einem der Organe schließt eine Position in einem anderen Organ, ob Kollegialorgan oder nicht, aus.

§ 4 Das Kuratorium

- 4.1 Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums soll 400 nicht überschrei-ten. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für die gewählten Mitglieder ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- 4.2 Dem Kuratorium gehören an:
 - 4.2.1 die Ehrenpräsidenten,
 - 4.2.2 die Ehrenmitglieder,
 - 4.2.3 die Ministerpräsidenten bzw. Regierenden Bürgermeister der Länder sowie ein weiterer Vertreter eines jeden Landes, ferner

SATZUNG

der Bundesminister für Bildung und Forschung und der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

- 4.2.4 die ehemaligen Kuratoriums- und stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden, Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats und Generaldirektoren,
- 4.2.5 drei vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie zwei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung benannte Vertreter,
- 4.2.6 die gewählten Mitglieder.
- 4.3 Die unter § 4.2.6 genannten Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Es soll aber jeweils ein Drittel der gewählten Mitglieder, die dem Kuratorium mindestens zwei Amtsperioden angehört haben, ausscheiden.

- 4.4 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 4.5 Das Kuratorium ist jährlich, möglichst zum 7. Mai, vom Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen.

Auf Verlangen des Verwaltungsrates oder auf Verlangen von zwei Dritteln aller Mitglieder ist binnen vier Wochen eine Sonder-sitzung des Kuratoriums einzuberufen.

- 4.6 Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 5.2 bleibt unberührt. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) ist möglich.
- 4.7 Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums

- 5.1 Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1.1 die Wahl von acht Mitgliedern des Verwaltungsrates gemäß § 6.1,
 - 5.1.2 die Entsendung jeweils eines hochrangigen Vertreters des Freistaats

SATZUNG

Bayern und des für Bildung und Forschung zuständigen Ministeriums der Bundesregierung aus den Kuratoriumsmitgliedern gemäß § 4.2.5 in den Verwaltungsrat. Die Beschlussfassung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Kuratoriums bzw. seines Stellvertreters,

- 5.1.3 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Generaldirektors,
 - 5.1.4 die Entgegennahme des Finanzberichtes sowie die Entlastung des Verwaltungsrates und des Generaldirektors,
 - 5.1.5 die Beratung des Verwaltungsrates und des Generaldirektors in Fragen von grundlegender Bedeutung,
 - 5.1.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 5.1.7 die Beschlussfassung im Falle der Auflösung des Deutschen Museums über die Verwendung des Vermögens gemäß § 15.4,
 - 5.1.8 die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates in den Fällen der §§ 12 und 13.
- 5.2 Die Beschlussfassung der unter § 5.1.6 und 5.1.7 genannten Fälle bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen; sie kann nicht im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- 6.1 Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern. Acht Mitglieder werden vom Kuratoriumsvorsitzenden nach Vorschlag eines aus Mitgliedern des Kuratoriums gebildeten Wahlausschusses vorgeschlagen und sodann vom Kuratorium jeweils für vier Jahre gewählt. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung. Wiederwahl ist zulässig.

Zwei weitere Mitglieder werden vom Kuratorium gemäß § 5.1.2 aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils vier Jahren durch Beschluss in den Verwaltungsrat entsandt; für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht das Stimmrecht dieser Mitglieder im Kuratorium. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung. Wiederentsendung ist zulässig.

Der Verwaltungsrat wählt aus den acht gewählten Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

SATZUNG

Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit greift der reguläre Wahlmodus, insbesondere gemäß Satz 2. Bei Ausscheiden eines entsandten Mitgliedes entsendet das Kuratorium gemäß § 5.1.2 einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

- 6.2 Die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.3 Der Verwaltungsrat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit des Generaldirektors und die Erteilung von Auskünften verlangen. Der Generaldirektor hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 6.4 Für die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- 6.5 Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

- 7.1 Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Generaldirektors und entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 7.2 Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 7.2.1 die Ernennung des Generaldirektors,
 - 7.2.2 die Beratung des Generaldirektors,
 - 7.2.3 die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Obersten Rechnungshofes,
 - 7.2.4 der Erlass einer Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge,
 - 7.2.5 die Zustimmung zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des höheren Dienstes,
 - 7.2.6 die Beschlussfassung über Vorschläge
 - für die Wahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 4.3,
 - für die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12 sowie
 - für Ehrungen nach § 13,
 - 7.2.7 die Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates nach § 8.1.

SATZUNG

§ 8 Der wissenschaftliche Beirat

- 8.1 Der wissenschaftliche Beirat besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist grundsätzlich nur einmalig zulässig, in begründeten Ausnahmefällen allerdings zweimalig.
- 8.2 Der Beirat soll sich aus
Wissenschaftlern aus Museen,
Wissenschaftlern aus dem Hochschulbereich,
Wissenschaftlern aus der Industrie
konstituieren. Mindestens zwei Mitglieder des Beirates sollen Wissenschaftler aus dem Ausland sein.
- 8.3 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 8.4 Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- 8.5 Der Beirat kann bei seinen Sitzungen die Anwesenheit des Generaldirektors verlangen. Dieser ist zur Erteilung von Auskünften und zur Unterstützung der Arbeit des Beirates verpflichtet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Generaldirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8.6 Für die Mitglieder des Beirates ist eine Stellvertretung nicht möglich.
- 8.7 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

- 9.1 Der wissenschaftliche Beirat überwacht die wissenschaftliche Arbeit des Museums und gibt Empfehlungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher wissenschaftlicher Bedeutung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 9.1.1 die Beratung des Generaldirektors und des Verwaltungsrates bei der Planung von Forschungs- und sonstiger wissenschaftlicher Museumsarbeit,

SATZUNG

- 9.1.2 die wissenschaftliche Beurteilung der längerfristigen Sammlungs- und Ausstellungskonzepte,
- 9.1.3 die Vorlage eines im zweijährigen Turnus erstellten schriftlichen Audits über die Forschungsvorhaben und das wissenschaftliche Konzept des Deutschen Museums.

§ 10 Der Generaldirektor

- 10.1 Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ernannt.
- 10.2 Der Generaldirektor vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates und führt die Geschäfte des Deutschen Museums. Er ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - 10.2.1 die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Deutschen Museums,
 - 10.2.2 die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten. Die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des höheren Dienstes sowie die Bestellung des Stellvertreters des Generaldirektors bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat,
 - 10.2.3 die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie der ordnungsgemäße Vollzug des Haushalts. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat,
 - 10.2.4 die Unterrichtung des Verwaltungsrates über wichtige Vorgänge,
 - 10.2.5 die Vorbereitung aller Vorlagen des Verwaltungsrates an das Kuratorium.
- 10.3 Der Generaldirektor führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Deutschen Museums.

§ 11 Ehrenpräsidenten

Der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der Bayerische Ministerpräsident, der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft, For-

SATZUNG

schung und Kunst und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München werden für die Zeitdauer ihrer Amtsführung mit ihrer Zustimmung zu Ehrenpräsidenten des Deutschen Museums berufen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich besonders hervorragende Verdienste um Wissenschaft und Technik und um das Deutsche Museum erworben haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch das Kuratorium zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll fünf nicht überschreiten.

§ 13 Ehrungen

- 13.1 In Würdigung hervorragender wissenschaftlicher oder technischer Leistungen können auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss des Kuratoriums im Ehrensaal des Deutschen Museums Bildnisse derjenigen Persönlichkeiten, die diese Leistungen erbracht haben, aufgestellt werden.
- 13.2 Personen, die sich besondere Verdienste um das Deutsche Museum erworben haben, können auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss des Kuratoriums folgende Auszeichnungen erhalten:
 - 13.2.1 Ehrentitel »Herausragende(r) Förderer/Förderin des Deutschen Museums«,
 - 13.2.2 Goldener Ehrenring,
 - 13.2.3 Oskar-von-Miller-Medaille in Gold,
 - 13.2.4 Oskar-von-Miller-Plakette in Bronze,
 - 13.2.5 Silberner Ehrenring.
- 13.3 Einzelheiten hierzu regelt ein gesondertes Statut.

§ 14 Mitglieder

- 14.1 Natürliche und juristische Personen können durch Beitritt Mitglieder des Deutschen Museums werden.

SATZUNG

- 14.2 Juristische Personen, die dem Museum als Mitglieder beitreten, können Mitgliedsrechte nur durch einen bestimmten Vertreter, auf dessen Namen die Mitgliedskarte ausgestellt wird, ausüben. Die Mitgliedskarte hat jeweils für ein Kalenderjahr Gültigkeit.
- 14.3 Die Mitglieder des Deutschen Museums haben das Recht, die Sammlungen und die Sonderausstellungen sowie alle Vorträge unentgeltlich zu besuchen. Sie erhalten die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmten Schriften des Deutschen Museums kostenfrei.
- 14.4 Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten sechs Wochen des Kalenderjahres zu entrichten. Sind Mitglieder mit einer Beitragszahlung in Verzug, so können sie aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Näheres regelt die vom Verwaltungsrat zu erlassene Beitragsordnung.
- 14.5 Mitglieder können ihren Austritt jederzeit schriftlich erklären; der Austritt wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wurde.
- 14.6 Mitglieder können bei wichtigen Gründen durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

§ 15 Vermögen, Verwaltungsgrundsätze

- 15.1 Das Vermögen des Deutschen Museums besteht aus seinen Gebäuden, aus seinen Sammlungsobjekten sowie aus Geld und Wertpapieren.
- 15.2 Das Vermögen darf nur für die Zwecke des Deutschen Museums verwendet werden; das Gleiche gilt für die Erträge des Vermögens, etwaige Zuwendungen und andere Einnahmen. Die Mitglieder erhalten im Sinn der Abgabenordnung keine Zuwendungen aus den Mitteln des Deutschen Museums.
- 15.3 Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Deutschen Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 15.4 Im Falle der Auflösung des Deutschen Museums beschließt das Kuratorium über die Verwendung des Vermögens. Der Beschluss hat die Verwendung zu gemeinnützigen wissenschaftlichen

SATZUNG

Zwecken vorzusehen und darf nur mit Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vollzogen werden.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- 16.1 Geschäftsjahr des Deutschen Museums ist das Kalenderjahr.
- 16.2 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat das Deutsche Museum einen Haushaltsplan aufzustellen, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 16.3 Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.
- 16.4 Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

§ 17 Satzungsänderung

Zu Abänderungen oder Ergänzungen dieser Satzung ist die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

© Deutsches Museum, Mai 2011

Die Satzung des Deutschen Museums wurde genehmigt unter Verleihung der Rechtsfähigkeit einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch den Prinzregenten Luitpold von Bayern am 28. Dezember 1903.

Die vorliegende Fassung enthält alle bis einschließlich 5. Mai. 2011 beschlossenen Änderungen.

Deutsches Museum 

80306 München

Telefon 089/21 79-1
www.deutsches-museum.de